

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266

No. 3.

Samstag, den 5. Januar.

1901.

### Bekanntmachung.

Freitag, den 8. Februar 1901, Nachm. 3 1/2 Uhr, wird das den Eheleuten Bauunternehmer Heinrich Czerlin und Emma, geb. Hoffmann, dahier gehörige Immobilien-Besitzthum, bestehend in

1. einem 4-stöckigen Wohnhause mit Veranda und Hofraum, belegen an der Westendstraße, zw. Karl Höpfner und Peter Müller, taxirt zu 105,000 M.;
2. einem 4-stöckigen Landhaus mit Balkon und Hofraum, belegen im Districte Heiligenstod, zw. Friedrich Wimmel beiderseits, jetzt an der Neudorferstraße, zw. August Sternberger beiderseits, taxirt zu 90,000 M. und
3. einem Acker, Walluferweg, 1. Gew., zw. Philipp Maurer und Wilhelm Hessel einerseits, Hugo Schröder andererseits, bestimmt zu Bauplatz an der Ringstraße, taxirt zu 15,330 M., im Gerichtsgebäude, Zimmer No. 98, zwangsweise öffentlich versteigert werden. F 252 Wiesbaden, den 27. Dezember 1900. Königl. Amtsgericht 12.

### Bekanntmachung.

Mittwoch, den 13. Februar, Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das dem Nicolaus Beck zu Frankfurt a. M. gehörige Immobilien-Besitzthum, bestehend in einem 3-stöckigen Wohnhause mit Kniestock, einem 3-stöckigen Hinterhaus mit Kniestock, einem Pissoir nebst Hofraum, belegen auf dem Römerberg zwischen Georg Kaumann und Friedrich Hammer, zu 30,000 Mark taxirt, im Gerichtsgebäude, Zimmer No. 98, zwangsweise öffentlich versteigert werden. F 252 Wiesbaden, den 27. Dezember 1900. Königl. Amtsgericht 12.

### Bekanntmachung.

#### § 6. (Durchreisende Fremde.)

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende etc.), welche in Privatwohnungen für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden. Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldesettel, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden. Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das alle in einem jeden Fremden nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzuliegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Aufträge zu achten.

Vorliegende Bestimmung der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900, wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Wiesbaden, den 29. Dezember 1900. Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten über die Ausführung der seit dem 1. Juli 1886 (Neu-Amtsbl. für 1886 Seite 236), wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die technischen Revisionen der Waagen und Gewichte in dieser Stadt in den Monaten April, Mai und Juni 1901 stattfinden werden und zwar vom 1. bis 15. April 1901 im Bezirke des ersten, vom 16. bis 30. April 1901 im Bezirke des zweiten, vom 1. bis 15. Mai 1901 im Bezirke des dritten, vom 16. bis 31. Mai 1901 ab in demjenigen des vierten Polizei-Reviers.

Unrichtig befindende Waagen und Gewichte werden eingezogen und deren Besitzer dem Gerichte zur Anzeige gebracht.

Die betheiligten Gewerbetreibenden werden deshalb aufgefordert, ihre Waagen und Gewichte, soweit deren fortwährende Richtigkeit zweifelhaft erscheint, rechtzeitig vorher zur amtlichen Prüfung zu bringen.

Bemerkt wird, daß Gewichte und Waagen etc. durch einen zweijährigen Gebrauch, bei unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit, unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Waagen und Gewichte derjenigen Landwirthe erstrecken, in deren Gewerbetriebe ein Jamsen und Jamsen im öffentlichen Verkehr, sei es beim Ein- oder Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten und sonstigen Waaren stattfindet.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1900. Der Polizei-Präsident. R. Prinz von Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. 1523) und auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Selbstfahrer (Automobile), welche nicht auf Schienen laufen, unterliegen den folgenden Vorschriften, im Uebrigen den Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 bis 14, 20 bis 22, 26 bis 43 der Wegpolizei-Verordnung vom 7. November 1889.

§ 2. Jeder Selbstfahrer muß so eingerichtet sein, daß er sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 3. Auf der linken Seite jedes Selbstfahrers muß beim Gebrauch auf öffentlichen Wegen der Wohnort und der Vor- und Nachname oder die Firma des Eigentümers mit deutlichen, unverwischbaren Buchstaben angebracht und sichtbar sein.

Ausgenommen sind Selbstfahrer, welche Eigentümern der Post oder der Militärverwaltung sind, desgleichen Selbstfahrer, welche außerhalb des Regierungsbezirks wohnenden Personen gehören und vorübergehend im Regierungsbezirk benutzt werden.

§ 4. Selbstfahrer dürfen an entgegenkommenden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes vorbeifahren. Die Geschwindigkeit eines Selbstfahrers darf beim Ueberholen von Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten nicht größer sein als zum Ueberholen erforderlich ist.

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 der Wegpolizei-Verordnung werden hierdurch nicht berührt. Werden Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporte angehalten, um Selbstfahrer vorbeiziehen zu lassen, so dürfen letztere nur mit der Geschwindigkeit eines Schritts gehenden Pferdes vorbeifahren.

§ 5. Selbstfahrer, welche an Zug- oder Reitbahnen oder Viehtransporten vorbeifahren, dürfen aus der nach § 4 zulässigen Geschwindigkeit nur allmählich zu größerer Geschwindigkeit übergehen.

§ 6. Die Geschwindigkeit von Selbstfahrern auf öffentlichen Wegen außerhalb der Ortschaft darf 10 Meter in der Sekunde nur mit polizeilicher Erlaubnis übersteigen.

§ 7. Selbstfahrer haben, abgesehen vom Ueberholen — vergl. §§ 40, Abs. 2, 41 der Wegpolizei-Verordnung — Signale zu geben, wenn sie von anderen Fuhrwerken, Reitern, Viehtransporten oder Fußgängern, an denen sie vorbeifahren wollen, nicht bemerkt werden.

Jedes unnötige oder zu laute Abgeben von Signalen ist verboten.

§ 8. Der Führer eines Selbstfahrers darf sich von dem letzteren nicht entfernen, ohne dafür gesorgt zu haben, daß der Selbstfahrer sich nicht von selbst in Bewegung setzen kann.

Die Bestimmung des § 20 Satz 3 der Wegpolizei-Verordnung wird hierdurch nicht berührt.

§ 9. Beschränkungen in der Benutzung öffentlicher Wege, welche nicht für die sonstigen Fuhrwerke gelten, dürfen für Selbstfahrer nur mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten angeordnet werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 8 werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 16. Februar 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt wird der § 19 der Polizei-Verordnung, betreffend das Abfahren, vom 11. Februar 1886 aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Dezember 1899. Der Königl. Regierungs-Präsident. In Vertr.: Bate.

### Auszug

aus der Wegpolizei-Verordnung vom 7. Nov. 1889 z.

§ 35. Innerhalb der Ortschaften darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes gefahren oder geritten werden.

Beladene Lastwagen dürfen innerhalb der Ortschaften nicht schneller als im Schritt fahren.

§ 36. In oder aus Höfen oder Häusern, in engen Ortschaften, bergabwärts auf steilen Ortsstraßen, beim Zusammenfließen vieler Menschen, bei sonstiger Verengung der Durchfahrt, bei Vegetationen mit öffentlichen Fußgängen, Beladungen, geschlossen marschierenden Truppenabteilungen oder Dampfmaschinen, darf nicht schneller als mit der Geschwindigkeit eines Schritts gehenden Pferdes gefahren oder geritten werden. Erforderlichen Falles muß gehalten werden.

§ 37. Eine von der Polizeibehörde laut Anschlag vorgeschriebene Geschwindigkeit darf nicht überschritten werden.

Ebenso ist derartige Bestimmungen von Polizeibeamten auch beim Fehlen eines Anschlages Folge zu leisten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Wiesbaden, den 10. Oktober 1900. Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniss gebracht, daß die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli ds. Js. und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 13. Juli ds. Js., am 1. Januar in Kraft treten.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1900. Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.

### Ortsstatut.

#### betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261 und folgende) wird nach Anhörung der theilhaber Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wiesbaden nachstehendes festgesetzt:

#### § 1.

Alle im gedachten Bezirke sich regelrecht aufhaltenden gewerblichen Arbeiter (Gezellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), mit Ausnahme der Lehrlinge und Gehülfen in Handelsgeschäften, sind verpflichtet, bis zum Ende des Schuljahres, innerhalb dessen sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hiesige errichtete öffentliche gewerbliche Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Oran für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

#### § 2.

Vereit von dieser Verpflichtung sind nur solche gewerbliche Arbeiter, die den Nachweis führen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet.

#### § 3.

Gewerbliche Arbeiter, welche das fortbildungsschulspflichtige Alter überschritten haben oder in dem Gemeindebezirke nicht wohnen, aber beschäftigt werden, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Theilnahme am Unterricht zugelassen werden. Der Schulvorstand (Kuratorium) bestimmt über die Zulassung solcher Schüler.

#### § 4.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen der Schulleitung ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Theil versäumen.

2) Sie müssen die ihnen als nöthig bezeichneten Vernehmungen in den Unterricht mitbringen.

3) Sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen.

4) Sie müssen in die Schule sauber gemachtem und in reinerlicher Kleidung kommen.

5) Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliche Betragen stören und die Schulintelligenz und Lehrmittel nicht verächtlich oder beschädigen.

6) Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

#### § 5.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

#### § 6.

Die Gewerbe-Unternehmer haben jeden von ihnen beschäftigten nach vorstehenden Bestimmungen (§ 1) schulpflichtigen, gewerblichen Arbeiter spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule, bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, gereinigt und ungekleidet im Unterricht erscheinen können.

#### § 7.

Die Gewerbe-Unternehmer haben einen von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche der Fortbildungsschule während der nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entschuldig des Schulvorstandes einholen kann.

#### § 8.

Eltern und Vormünder, die dem § 5 entgegenhalten, und Arbeitgeber, welche die im § 6 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten, schulpflichtigen Gezellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubnis aus irgend welchem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen

die im § 7 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn der Schulpflichtige krankheits halber die Schule verläßt, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 267) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 1897. Der Magistrat. v. Jock.

Befähigt durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses zu Wiesbaden vom 8. Februar 1897 J.-No. B. 2. 358.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit in Erinnerung gebracht. — Anmeldungen sind auf dem Rathhaus, Zimmer No. 14, zu bewirken. Wiesbaden, den 3. Oktober 1900. Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Wasserwerk am Kochbrunnen der Stadt Wiesbaden geht vom 1. Januar 1901 in die Hände der Kurverwaltung über.

Von diesem Zeitpunkt ab wird ein Brunnenmeister die Beaufsichtigung des gesamten Betriebes am Kochbrunnen führen.

Für Bedienung, sowie für Aufbewahrung der Kasser sind von den Trinkgästen Brunnenarten zu lösen. Eine Jahreskarte kostet 5 M. Eine Saisonkarte (bis zu 3 Monaten) kostet 3 M.

Personen, die nur gelegentlich sich ein Glas Wasser beschreiben lassen, brauchen keine Brunnenkarte zu lösen, müssen aber für leibliche Benutzung eines Trinkglasses 10 Pf. entrichten.

Die Brunnenhalle bleibt vom 1. Januar 1901 ab zum Zweck gründlicher Reinigung, täglich von 1 1/2—3 Uhr Nachmittags geschlossen. Wiesbaden, den 29. Dezember 1900. Der Magistrat. v. Jock.

### Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum erstenmale eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erwies sich seit der Zustimmung der hiesigen Bürgerchaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, in dem sie uns die Mittel zustellen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgen, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Suppe und Brod geben lassen zu können. Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 516 von den Herren Rektoren ausgesuchte Kinder während der kaltesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgesuchten Portionen betrug nahezu 88,800.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Kindern und Lehren geüßt hat, welche günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gern bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfniss zu genügen. Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armendeputation: Herr Stadtrat Justizrath Dr. Bergas, Luisenstraße 21.

Herr Stadtverordneter Dr. med. Guh, Kleine Burgstraße 9.

Herr Stadtverordneter Kessel, Nerostraße 18.

Herr Stadtverordneter Kretzel, Dogheimstr. 28.

Herr Stadtverordneter Loh, Webergasse 48.

Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 106.

Herr Bezirksvorsteher Reichwein, Dogheimstr. 19.

Herr Bezirksvorsteher Jöninger, Schmalbacherstraße 25.

Herr Bezirksvorsteher Berger, Maurergasse 21.

Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Saalgasse 18.

Herr Bezirksvorsteher G. Müller, Feldstraße 22.

Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philippbergstraße 43.

Herr Bezirksvorsteher Diehl, Eiserstraße 73.

sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus, Zimmer No. 12, und der Votensmeister, Rathhaus, Zimmer No. 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütig bereit erklärt:

Herr Kaufmann Postlejan August Gnaß, Hauptgasse 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2.

Herr Kaufmann Emil Hess jr., Inhaber der Firma Carl Aker Nachfolger, Große Burgstraße 16.

Herr Kaufmann H. Kollath, Nidelsberg 14.

Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Ecke Nidelsberg und Kirchstraße.

Herr Kaufmann W. Unverzagt, Langgasse 30.

Herr Buchbinder Adolf Wibelms, Inhaber der Firma Hermann Schellensberg, Ecke der Buchhandlung, Orientstr. 1 (Ecke der Adelstr.).

Wiesbaden, den 16. Oktober 1900.

Namens der städtischen Armendeputation: Rungold, Polizeivorsteher.

